

## Immissionsschutz

[12.08.2021] [L44-8431/2493]

### **Stadt Leipzig - Antrag auf Errichtung und Betrieb des Gasturbinenheizkraftwerkes HKW Leipzig Süd der Stadtwerke Leipzig GmbH am Standort 04279 Leipzig, Bornaische Straße 120, Gemarkung Lößnig, Flurstück 32/5 - Auslegung des Antrages und der Unterlagen**

#### **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 26. August 2021, Gz.: L44-8431/2493**

Mit Schreiben vom 4. Mai 2021 beantragte die Stadtwerke Leipzig GmbH, Augustusplatz 7, 04109 Leipzig, die Erteilung der zweiten Teilgenehmigung nach §§ 4 und 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinenheizkraftwerkes mit zwei Gasturbineneinheiten am Standort 04279 Leipzig, Bornaische Straße 120, Gemarkung Lößnig, Flurstück 32/5 (HKW Leipzig Süd). Diese Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist in Verbindung mit der Nummer 1.1 G, E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Die erforderliche Genehmigung soll über zwei Teilgenehmigungsverfahren erreicht werden. Hauptbestandteile des Gasturbinenheizkraftwerkes HKW Leipzig Süd sind zwei identische, voneinander unabhängige Gasturbineneinheiten (Block A und B), jeweils bestehend aus einer Gasturbine/Generator zur Stromerzeugung, einem der Gasturbine nachgeschaltetem Heißwassererzeuger mit integriertem Katalysator und je einem Schornstein zur Ableitung des abgekühlten Abgases, einem Wärmespeicher zur Optimierung und Flexibilisierung der Betriebsweise des HKW, der Brennstoffversorgung mit Erdgas, den elektrischen Anlagen, den leittechnischen Einrichtungen zur Überwachung und Steuerung des Gasturbinenheizkraftwerkes und des Wärmespeichers, dem Schwarzstartaggregat zur Erlangung der „Schwarzstartfähigkeit“ sowie den Nebenanlagen, im Wesentlichen bestehend aus Rohrleitungen und Pumpen zur Fernwärmeversorgung.

Mit Bescheid vom 31. Juli 2020 (Gz: 44-8431/2037/18) hat die Landesdirektion Sachsen die erste Teilgenehmigung zur Errichtung des Gasturbinenheizkraftwerkes als Kraft-Wärme-Kopplungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 410 MW zur Strom- und Fernwärmeversorgung von Leipzig erteilt. Gegenstand der ersten Teilgenehmigung waren insbesondere alle erforderlichen Tätigkeiten zur Errichtung des Kraftwerksgebäudes einschließlich Fundamente und dazugehöriger Gründungen, bestehend – erstens - aus a) dem Turbinenhaus mit zwei Gasturbinen, Generatoren und den notwendigen technischen Einrichtungen, b) dem Kesselhaus mit zwei den Gasturbinen zugeordneten Heißwassererzeugern und zwei Schornsteinen, c) dem Funktionsgebäude für elektrische Schaltanlagen, Leitwarte, Sozialräumen und einem Schwarzstartaggregat, - zweitens - dem Gasanlagegebäude, - drittens – der Pumpenhalle, - viertens – dem Wärmespeicher und – fünftens – Ammoniakwassertanks- und Beladestation, Löschwasserrückhaltebecken und Parkplätzen. Die erste Teilgenehmigung ist bestandskräftig.

Gegenstand der nunmehr beantragten zweiten Teilgenehmigung sind die Inbetriebsetzung, der Probebetrieb und die Aufnahme des kommerziellen Betriebs des Gasturbinenheizkraftwerkes HKW Leipzig Süd, die Errichtung und der Betrieb der Heißwassererzeuger und bauliche Änderungen an bereits mit der ersten Teilgenehmigung genehmigten Bauwerken und Anlagen sowie erforderliche Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung. Im Vergleich zur ersten Teilgenehmigung erfolgten Änderung und Konkretisierungen der Feuerungswärmeleistung sowie der elektrischen und thermischen Leistung und eine Beantragung niedrigerer Emissionsgrenzwerte als im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung der ersten Teilgenehmigung berücksichtigt wurden.

Die Antragsunterlagen für die zweite Teilgenehmigung weisen für das Gasturbinenheizkraftwerk HKW Leipzig Süd folgende technische Hauptdaten auf:

Gesamtfeuerungswärmeleistung	380 MW <sub>th</sub> (190 MW <sub>th</sub> pro Block)
Maximale elektrische Gesamtbruttoleistung	136,80 MW <sub>el</sub> (68,40 MW <sub>el</sub> pro Block)
Maximale Gesamtwärmeleistung	165,78 MW <sub>th</sub> je Block: 82,89 MW <sub>th</sub>
Wärmespeicher	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ max. Speicherkapazität: 1.800 MWh<sub>th</sub> (Winter)</li> <li>■ max. Be- und Entladeleistung: 200 MW<sub>th</sub></li> <li>■ Abmessungen: Gesamthöhe 60 m, Außendurchmesser 32 m</li> </ul>
2 Schornsteine	Höhe 54 m Abgastemperatur 57 °C; bei Teillast 55 °C
Brennstoffnutzungsgrad	max. 93% brutto

Die Inbetriebnahme von mit Betriebsstoffen gefüllten Teilsystemen des Gasturbinenheizkraftwerks HKW Leipzig Süd zum Zwecke von Test- und Probeläufen ohne Zündung der Gasturbinen soll im März 2022 erfolgen. Die Aufnahme des Dauerbetriebs des Gasturbinenheizkraftwerks HKW Leipzig Süd ist für November 2022 beabsichtigt.

Das Vorhaben in Gestalt der beantragten 2. Teilgenehmigung bedarf der Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben ist nach § 6 in Verbindung mit Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen zur ersten Teilgenehmigung war ein UVP-Bericht. Im ersten Teilgenehmigungsverfahren wurden in einer vorläufigen Gesamtbeurteilung die Auswirkungen des gesamten Vorhabens geprüft und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Die Bindungswirkung dieser vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt gemäß § 8 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz nur, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen der zweiten Teilgenehmigung zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Prüfung führen.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2.

Der Antrag auf Erteilung der zweiten Teilgenehmigung und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

## **Donnerstag, den 19. August bis einschließlich Montag, den 20. September 2021**

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgende Stellen aus:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Stadt Markkleeberg, im Foyer des Rathauses, Rathausplatz 1 in 04416 Markkleeberg im Erdgeschoss zwischen Einwohnermeldeamt und Poststelle

Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten: Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Ihre Terminanfrage richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, E-Mail [cornelia.reuter@LDS.sachsen.de](mailto:cornelia.reuter@LDS.sachsen.de), Tel. 0341/977-4432. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund- Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

## **Dienstag, den 21. September bis einschließlich Mittwoch, den 20. Oktober 2021**

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannte Stelle vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiber werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Daten-schutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

**Donnerstag, den 11. November 2021 ab 9:00 Uhr**

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Raum 39, Braustraße 2 in 04107 Leipzig bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Sollte der Erörterungstermin am 11. November 2021 nicht abgeschlossen werden, kann im Erörterungstermin eine Vertagung angeordnet werden.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Leipzig, den 26. August 2021  
Landesdirektion Sachsen

gez. Uwe Svarovsky  
Abteilungsleiter